§ 114 SchulG M-V

Bildungsmedieninfrastruktur und Medienzentren

(1) Das Medienpädagogische Zentrum, die Medienzentren und die Schulträger stellen sicher, dass in Mecklenburg-Vorpommern eine nachhaltige digitale Bildungsmedieninfrastruktur allen Schulen zur Verfügung gestellt wird, die an die länderübergreifende digitale Bildungsmedieninfrastruktur angeschlossen und in die landesweite digitale Bildungsinfrastruktur integriert ist.

(2) Das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern sowie die Medienzentren haben die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus den Anforderungen des Lehrens und Lernens mit und über Medien in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen ergeben.

(3) Das Land ist Träger des in der obersten Schulbehörde errichteten Medienpädagogischen Zentrums Mecklenburg-Vorpommern. Das Medienpädagogische Zentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Schulen beim digital unterstützten Lernen,
2. Unterstützung der Schulen bei der Weiterentwicklung von Unterricht zum selbstorganisierten, interaktiven und kollaborativen Lernen der Schülerinnen und Schüler,
3. Beratung und Unterstützung der Medienzentren sowie der Schulträger, insbesondere durch Fachfortbildungen.

Das Medienpädagogische Zentrum hat den Kinder- und Jugendmedienschutz, den Datenschutz, die Informationssicherheit sowie die Anforderungen beim Einsatz Künstlicher Intelligenz zu beachten. Für die in Trägerschaft des Landes stehende Digitale Landesschule kann ein Medienzentrum errichtet werden.

(4) Träger der Medienzentren sind die kreisfreien Städte und Landkreise. Die Medienzentren sind für alle öffentlichen Schulen des Einzugsgebiets zuständig. Zu den Aufgaben dieser Medienzentren zählen:

1. die Beschaffung und Bereitstellung der erforderlichen digitalen Medien für die Schulen,
2. die Erfüllung der mit der Aufgabenwahrnehmung nach Nummer 1 verbundenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben,
3. zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 1, sofern erforderlich, die Erstellung eines regionalen Handlungskonzepts.

(5) Bei der Bereitstellung von landesweiten Angeboten für das Lehren und Lernen mit und über Medien stimmen sich die Medienzentren und das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern ab. Sie kooperieren bei gemeinsamen Projekten mit dem Ziel der Stärkung der Bildungsgerechtigkeit in Mecklenburg-Vorpommern.

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medienzentren ist zum Zwecke der Bereitstellung der digitalen Lehr- und Lernmittel und Medien in den Schulen, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung der Mittel zu der jeweiligen Schule und Lerngruppe, zulässig.

Fassung ab 01. Aug 2026

Fassung bis einschl 31. Jul 2026

§ 114 SchulG M-V Medienzentren

(1) Das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern sowie die Stadt- und Kreismedienzentren haben die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus den Anforderungen des Lehrens und Lernens mit und über Medien in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen ergeben.

(2) Das Land ist Träger des Medienpädagogischen Zentrums Mecklenburg-Vorpommern bei der obersten Schulbehörde, welches die Schulen bei der Wahrnehmung medienpädagogischer Aufgaben berät. Es unterstützt die Schulen bei der Weiterentwicklung von Unterricht, die sich aus dem Einsatz von Medien, insbesondere interaktiven Medien, ergeben. Es hat Beratungsaufgaben für die Stadt- und Kreismedienzentren und unterstützt deren Arbeit insbesondere durch Fachfortbildungen.

(3) Träger der Stadt- und Kreismedienzentren sind die kreisfreien Städte und Landkreise. Sie beschaffen die erforderlichen Medien, stellen diese für die Schulen bereit und erfüllen die mit diesen Medien verbundenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben.

(4) Bei der Bereitstellung von landesweiten Angeboten für das Lehren und Lernen mit und über Medien stimmen sich die Träger der Stadt- und Kreismedienzentren und das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern ab. Sie kooperieren bei gemeinsamen Projekten mit dem Ziel der Stärkung der Bildungsgerechtigkeit in Mecklenburg-Vorpommern.

Fassung ab 01. Aug 2025

(Abs. 4 neu)

Fassung bis einschl 31. Jul 2025

(1) Das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern sowie die Stadt- und Kreismedienzentren haben die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Verwendung audiovisueller und digitaler Medien in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen ergeben.

(2) Das Land ist Träger des Medienpädagogischen Zentrums Mecklenburg-Vorpommern bei der obersten Schulbehörde, welches die Schulen bei der Wahrnehmung medienpädagogischer Aufgaben berät. Es unterstützt die Schulen bei der Weiterentwicklung von Unterricht, die sich aus dem Einsatz von Medien, insbesondere interaktiven Medien, ergeben. Es hat Beratungsaufgaben für die Stadt- und Kreismedienzentren und unterstützt deren Arbeit durch Fachfortbildungen.

(3) Träger der Stadt- und Kreismedienzentren sind die kreisfreien Städte und Landkreise. Sie beschaffen die erforderlichen Medien, stellen diese für die Schulen bereit und erfüllen die mit diesen Medien verbundenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben.